



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG
FINANZBEHÖRDE

Ausfertigung Nr. 1

Bürgschaftserklärung Nr. 6000306 (Az. 316-75/20)

6. Nachtrag

zur Rückbürgschaftserklärung vom 17.01.2018 in der Fassung des fünften Nachtrages vom 15.06.2021

Die Rückbürgschaftserklärung der Freien Hansestadt Hamburg vom 17.01.2018 in der Fassung des Ersten Nachtrages vom 13.05.2020, des Zweites Nachtrages vom 30.09.2020, des Dritten Nachtrages vom 11.01.2021, des Viertes Nachtrages vom 09.02.2021 und des Fünften Nachtrages vom 15.06.2021 gilt für bis zum 30.06.2022 übernommene Bürgschaften aufgrund formal gestellter und ordnungsgemäß dokumentierter Anträge, die in der Zeit bis zum 30.04.2022 bei der Bürgschaftsbank Hamburg eingehen, mit folgenden Maßnahmen fort:

Abschnitt II, Nr. 3.3 erhält nach dem ersten Absatz in der Rückbürgschaftserklärung vom 17.01.2018 ergänzend noch folgenden Wortlaut (an Stelle der Abschnitt II, Nr. 3.3 betreffenden Veränderungen des Ersten, Zweiten, Dritten, Vierten und Fünften Nachtrages):

Die Ausfallbürgschaft darf bis zu 90 vom Hundert für einen maximalen Bürgschaftsbetrag von 2,5 Mio. € betragen (auch im Falle von Leasing-Verbürgungen), wenn

- die Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 mit einer Laufzeit von bis zu 10 Jahren und einer max. Rückbürgschaftshöhe von 2,3 Mio. EUR

oder

- die Bundesregelung Bürgschaften 2020 (für ein anderes Finanzierungsvorhaben) mit einer Laufzeit von bis zu 6 Jahren und einer max. Bürgschaftshöhe von 2,5 Mio. EUR genutzt wird.

Alle Vorgaben der jeweils angewendeten Bundesregelung sind zu erfüllen. Die Verbürgung von Sanierungskrediten ist weiterhin ausgeschlossen (vgl. Abschnitt II Nr. 3.5 der Rückbürgschaftserklärung der Freien Hansestadt Hamburg vom 17.01.2018).

SA